

Recyclingstrategien aus Sicht der Textilindustrie



Effizienzforum Wirtschaft, FH Münster

Dr. Markus Strauß

Textilverband Münster

Umweltabteilung

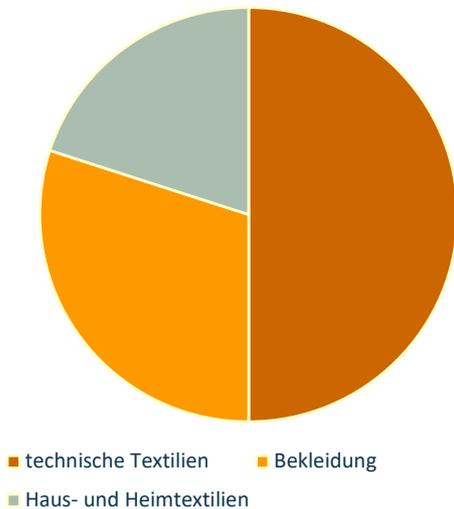
Verband der Nordwestdeutschen Textil- Bekleidungsindustrie

- Gegründet 1902 als Verband münsterländischer Textilindustrieller
- Seit 2002 auch Bekleidungsunternehmen
- Mitgliedsfirmen in Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Bremen und Hamburg
- Geschäftsstellen in Bielefeld und Hamburg
- Insgesamt 21 Mitarbeiter
- 240 Mitgliedsunternehmen
 - mit 26.500 Beschäftigten
 - und einem Gesamtumsatz von 6 Mrd. Euro
 - davon 2 Mrd. Euro Export



Eckdaten zur Branche

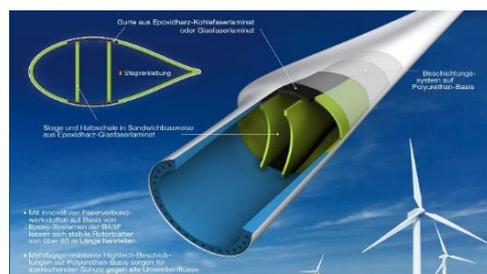
Grobe Branchenaufteilung:



- Mittelständische Struktur: 70 % der Betriebe haben weniger als 100 Mitarbeiter; Durchschnittsgröße 100 Mitarbeiter
- Exportquote: 49 % Textil, 38 % Bekleidung
- Hauptexportmärkte: Österreich, Niederlande, Frankreich, Schweiz, Polen, Italien, UK, Belgien, Spanien
- Hauptimportländer: China, Bangladesch, Türkei, Italien, Niederlande, Polen

Textilien als Problemlöser: Energie

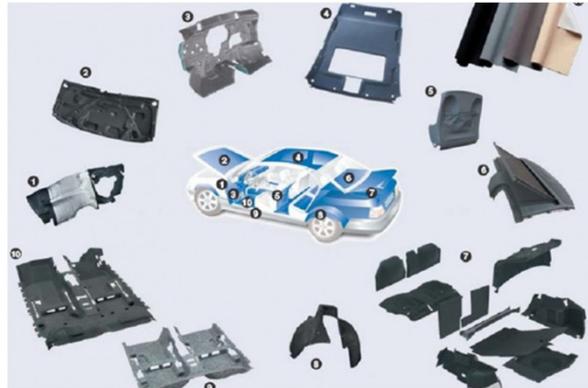
- Rotorblätter von Windkraftanlagen / Hebeschlingen
 - Sonnenschutz
 - energieeffiziente Stoffe für Fenster
- 4



Textilien als Problemlöser: Mobilität

- Bauteile der Karosserie (CFK)
- Kofferraumwannen
- Hutablagen / Kofferraumabdeckungen
- Autohimmel
- Sitzbezüge
- Teppichboden
- Gurte / Riemen / Halterungen
- Dämmungen (Motorhaube / Radlauf)

5



Textilien als Problemlöser: Umweltschutz

- Inliner/Kanalsanierungen
- Filter
- Mobiler Lärmschutz/Hochwasserschutz
- Ölsperren

6



Gesetzlicher Hintergrund

Dr. Markus Strauß
Abteilung für Umwelt, Nachhaltigkeit, Energie

Europäische Rahmengesetzgebung

- Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG
 - Art. 3: Definition Abfall
 - *jeder Stoff [], dessen sich sein Besitzer [] entledigen will/muss*
 - Art. 4: Hierarchien 8
 - a) Vermeidung
 - b) Vorbereitung zur Wiederverwendung
 - c) Recycling
 - d) Sonstige (energetische) Verwertung
 - e) Beseitigung

Deutsche Umsetzung

- Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG
 - § 3 Begriffsbestimmungen („Abfall“ = s. o.)
 - § 4 Nebenprodukte
 - Ist nicht Hauptzweck des Prozess(schritt)es
 - Entsteht „automatisch“*
 - „unvermeidbar“
 - Rechtmäßige Verwendung ist sichergestellt

*„.“: formaljuristisch nicht sauber, aber besser verständlich

Deutsche Umsetzung

- Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG
 - § 5 Ende der Abfalleigenschaft
 - Abfall muss „Verfahren“ durchlaufen, um „Rohstoff“ zu werden
 - Bundesregierung bestimmt Bedingungen, unter denen Abfalleigenschaft endet
 - Welche Abfälle dürfen verwertet werden?
 - Welche Verfahren zulässig?
 - Qualitätskriterien und Schadstoffgrenzwerte
 - Managementsysteme
 - Konformitätserklärung

Beispiele aus der Praxis

- Kampagnen Textilverband
 - „wer hat welche Abfälle in welchen Mengen?“
 - Einsatzmöglichkeiten?
- Potenziale 11
 - Scherstäube, wattige, faserige Abfälle in Kunststoffe, Vliesbildung, ...
 - Ihre Ideen

Hürden

- „Alles, wessen ich mich entledigen will, ist Abfall“
 - Abfallschlüsselnummer, Entsorgungsschein, zugelassener Entsorger, Eintragung in ear* ...
 - „... dann definiere ich es eben als Nebenprodukt“
 - Transport mit Lieferschein ⇔ Akzeptanz von Polizei/Zoll?
 - Annehmender Betrieb benötigt Genehmigung als **Abfallbehandlungsanlage**
- ⇒ Definition „Nebenprodukt“ in Zusammenarbeit mit Behörde

*ear: Europäisches Abfallregister

Ihr Textil-Verband



Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Verband der Nordwestdeutschen
Textil- und Bekleidungsindustrie e.V.
Martin-Luther-King-Weg 10, 48155 Münster

Dr. Markus Strauß
Abteilung Umwelt, Nachhaltigkeit und Energie
m.strauss@textil-bekleidung.de
Tel.: +49 (251) 5300037



Für Rückfragen stehe ich
gerne zur Verfügung



Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit,
Dr. Markus Strauß
Umweltabteilung